

## **BGer 4A\_348/2023 vom 4. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_348\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_348_2023)

FR: TF 4A\_348/2023 du 4 juillet 2023

IT: TF 4A\_348/2023 del 4 luglio 2023

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A\_348/2023

Urteil vom 4. Juli 2023

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Jametti, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

B. \_\_\_\_\_ AG,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Versicherungsvertrag,

Beschwerde gegen den Entscheid des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 30. Mai 2023 (K5.2023.17).

In Erwägung,

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Juni 2023 beim Bundesgericht unter anderem gegen den Entscheid des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 30. Mai 2023 (K5.2023.17) Beschwerde erhob;

dass in Zivilsachen, wie hier eine vorliegt, die Beschwerde an das Bundesgericht nur gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts zulässig ist ( Art. 75 Abs. 1 BGG );

dass es sich beim Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt nicht um eine solche Instanz handelt, womit auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im vereinfachten Verfahren

nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist;

dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG);

dass die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist ( Art. 68 Abs. 1 BGG );

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 4. Juli 2023

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Jametti

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.